

Richtlinie Sonderförderung

der Sparte Handel der Wirtschaftskammer Kärnten

Förderbare Maßnahmen

- o Abbildung eines Handelsunternehmens auf wogibtswas.at

Gewährung von Unterstützungen

- o Es steht eine beschränkte Höhe von Fördermitteln zur Verfügung. Es werden bis zu einhundert Unternehmen unterstützt.
- o Die Reihung der Förderungen erfolgt nach dem Datum der Beantragung.
- o Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- o Unterstützungen können - nach Maßgabe der vorhandenen Mittel - an alle Handelsbetriebe der Sparte Handel Kärnten gewährt werden, mit Ausnahme:
 - jene Unternehmen, deren Gewerbeberechtigung für das Handelsgewerbe zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als ein Monate besteht,
 - jene Unternehmen, deren Grundumlagenrückstände länger als ein Jahr betragen,
 - Unternehmen mit einem laufenden Insolvenzverfahren oder wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde.
- o Die Förderung der Sparte Handel wird ausschließlich einmal pro Unternehmen gewährt.
- o Die Förderzusage gilt 4 Monate ab Bewilligung der Förderung durch die Sparte Handel.
- o Die Überweisung des Zuschusses erfolgt nach Übermittlung des bestätigten Förderformulars bzw. des bestätigten Förderantrages sowie einer Dokumentation der durchgeführten Maßnahme (Aufstellung der Kosten, Rechnungskopie(n), Fotos, usw.) sowie einer Zahlungsbestätigung.

Förderhöhe

50% der Nettokosten der Kosten für die Abbildung des Handelsunternehmens auf wogibtswas.at in Höhe € 980,--

Antrags- & Förderabwicklung

Förderantrag

Das Ansuchen erfolgt mit dem dafür zur Verfügung gestellten Förderantrag unter Zustimmung der Förderbedingungen.

Förderungsprüfung

Bei positiver Beurteilung der Unterlagen erhält der Förderungswerber den bestätigten Förderantrag oder ein begründetes Ablehnungsschreiben.

Förderauszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage entsprechender Abrechnungsunterlagen:

- Bestätigter Förderungsantrag
- Übersendung der entsprechenden Rechnungskopien und dazugehörigen Zahlungsbelege

Rückzahlung

Aufgrund dieser Richtlinie sind zu Unrecht bezogene Förderungen vom Förderwerber nach schriftlicher Aufforderung durch die Sparte Handel binnen 14 Tagen an diese zurückzuzahlen.